

Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Kleinalsleben und Ampfurth am 10.11.2024

1. **Am Sonntag, dem 10.11.2024**, findet in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** in den Ortsteilen Kleinalsleben und Ampfurth die **Ergänzungswahl** statt.

Die Ortsteile Kleinalsleben und Ampfurth sind jeweils in einen allgemeinen Wahlbezirke (WBZ) eingeteilt:

WBZ	Wahlraum
9	Gemeindebüro, Zum Anger in Kleinalsleben
15	Bürgerhaus, Zu den Teichen 4 in Ampfurth

Die Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20.10.2024 übersandt worden, enthalten:

- a) den Wahlbezirk und der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben,
 - b) sowie den Hinweis auf die Barrierefreiheit des Wahllokals.
2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Sitzungssaal, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) zusammen.
 3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und vom Wahlvorstand ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Kreistages, des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) und der Ortschaftsräte.

Bei der Ergänzungswahl der Ortschaftsräte:

- hat jeder Wahlberechtigte **drei Stimmen**;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- Er übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Jeder Wahlberechtigte ohne Wahlschein kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Oschersleben (Bode), den 01.11.2024


Kanngießner
Bürgermeister



Gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) in der zur Zeit gültigen Fassung sind alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.

Für Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Kleinalsleben und Ampfurth am 10.11.2024 erfolgte die Bekanntmachung am 01.11.2024.

Oschersleben (Bode), den 01.11.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. J. O.', written over a horizontal line.

Kanngießer
Bürgermeister